

## Förderzuschläge für Klima-Kommunen: Neuerungen auf einen Blick

Ab dem **01.07.2025** treten mit der **novellierten Klimarichtlinie** neue Regelungen für die Förderung der Klima-Kommunen in Kraft. Unabhängig davon profitieren alle Mitgliedskommunen im Bündnis weiterhin von vielen Angeboten wie Beratung, Fachveranstaltungen, Coachings, vorgefertigten Maßnahmen-Sets und dem Newsletter.

Damit höhere Förderquoten möglich sind, ist es künftig notwendig, dass die Kommunen die verbindlichen Anforderungen der Mitgliedschaft erfüllen und sich noch aktiver für Klima- und Umweltschutz einsetzen. Die neuen Fördersätze sehen Sie in der untenstehenden Übersicht.

### Förderzuschläge für Klima-Kommunen:

**60%\***

mit Klima-Kommunen-Zuschlag

**Anforderungen:**

- Erstellung eines aktuellen Aktionsplans mit Treibhausgasbilanz
- Jährliche Berichtspflicht (mindestens eine umgesetzte Maßnahme)

**+15%**

**75%\***

mit Sprinter-Zuschlag

**Anforderungen:**

- Jährliche Umsetzung mindestens einer Sprinter-Maßnahme aus einem vorgegebenen Maßnahmenkatalog

**+20%**

**40%\***

Basisfördersatz

- Gültig für alle Kommunen gemäß der Kommunalen Klimarichtlinie



Weitere Zu- oder Abschläge von 5% oder 10% je nach Finanzstärke der Kommune gemäß HFAG



Bitte beachten Sie außerdem:

- Kommunen, die zwar die Charta der Klima-Kommunen unterschrieben haben, aber die Anforderungen nicht erfüllen, erhalten den Basisfördersatz von 40 %.
- Bei der jährlichen Berichtspflicht darf nicht mehr angegeben werden, dass keine Maßnahmen umgesetzt wurden. Mindestens eine Maßnahme muss durchgeführt und in der Maßnahmen-Datenbank eingetragen sein. Zur Orientierung steht eine Liste häufig umgesetzter Maßnahmen („Maßnahmenpool“) zur Verfügung.
- Die Erhöhung der Fördersätze erfolgt gestaffelt – wie im Schaubild dargestellt. Ein direkter Sprung zu höheren Zuschlägen ohne Erfüllung aller Voraussetzungen ist nicht möglich.

### Wann gelten die neuen Förderbedingungen?

Die neuen Fördersätze gelten ab dem 01.07.2025 mit Inkrafttreten der neuen Klimarichtlinie. Damit alle Kommunen genug Zeit haben, die neuen Anforderungen umzusetzen, gibt es eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2026**. In dieser Zeit erhalten alle Klima-Kommunen alle Zuschläge und somit eine Förderquote von 75 %. Danach erfolgt eine jährliche Überprüfung.

### Wie funktioniert das neue System? Was wird geboten?

Alle Anforderungen werden über eine zentrale Webanwendung im internen Bereich der Klima-Kommunen verwaltet. Dort sehen Sie jederzeit den aktuellen Förderstatus übersichtlich dargestellt. Das System führt Sie schnell und einfach durch alle erforderlichen Schritte.

Die **Einstufung der Förderquoten** erfolgt jeweils **zum 01.01. eines Jahres** und gilt für ein Jahr. Grundlage hierfür ist eine fortlaufende Bewertung der eingereichten Nachweise. Eine abschließende Wertung erfolgt jeweils zum 31.12., woraufhin die neue Einstufung zum 01.01. des Folgejahres vorgenommen wird.

In der Webanwendung können Sie nachvollziehen, welche Anforderungen bereits erfüllt sind und wo noch Verbesserungen notwendig sind. Das System zeigt automatisch an, welche Förderzuschläge Ihnen aktuell zustehen. Zudem erhalten Sie dort direkten Zugang zu unterstützenden Angeboten.

### An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Fachstelle der Klima-Kommunen unterstützt Sie gerne bei der Einführung des neuen Systems und steht für alle Fragen zur Verfügung.

#### Kontakt:

Fachstelle für die Klima-Kommunen  
Mainzer Straße 118  
65189 Wiesbaden  
[klimakommunen@lea-hessen.de](mailto:klimakommunen@lea-hessen.de)  
[www.klima-kommunen-hessen.de](http://www.klima-kommunen-hessen.de)

